

Den unter 6. und 7. erwähnten Drittel- und Sechsthalerstücken werden diejenigen von den unter 4. aufgeführten Staaten im 20 fl. Fuße ausgeprägten  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{1}{6}$  Thaler gleichgestellt, welche nach vorgängiger der Bestimmung des Artikels 13. der mehrerwähnten Münzconvention gemäßer Einziehung als Curant-Münze des 14 Thalerfußes wiederum in Umlauf gesetzt werden.

Ausgeschlossen von den unter Nr. 6. und 7. genannten  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{1}{6}$  Stücken bleiben die unter Kurfürstlich Hessischem Stempel vor dem Jahre 1833 geprägten  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{1}{6}$  Thalerstücke.

Jeder bei Umrechnung der Gulden und halben Gulden auf den 14 Thalerfuß in letzterem sich herausstellende Pfennigbruchtheil bleibt, sowohl bei dem einzelnen Münzstücke, als in der durch Zusammenrechnung mehrerer Münzstücke sich ergebenden Summe, außer Anseh.

## §. 2.

Außer den vorgenannten Curantmünzen werden bis auf weitere Verordnung von den Fürstl. Cassen zu dem im vorstehenden §. erwähnten Werthe im 24 $\frac{1}{2}$  Gulden- und 14 Thalerfuß angekonnen und ausgegeben werden: die im 14 Thalerfuß mit Angabe der aus der feinen Mark ausgebrachten Stückzahl geprägten Curant-Münzen derjenigen Staaten, welche der Münzconvention vom 30. Juli 1838 nicht beigetreten sind, vom Thalerstücke zum  $\frac{1}{3}$  Thalerstücke einschließlich herab. Diesen Curantmünzen werden gleichgestellt die von denselben Staaten im 20 Guldenfuß ausgeprägten und auf den 14 Thalerfuß gesetzlich herabgesetzten  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{1}{6}$  Thalerstücke.

## §. 3.

Desgleichen werden bis auf weitere Verordnung nachverzeichnete Conventionsmünzen bei den Fürstl. Cassen zu dem dabei bemerkten Werthe angenommen und ausgegeben werden:

	Münzung	
	in der Oberherzsch. n. 1831. 1832.	in der Unterherzsch. n. 1831. 1832.
1) Ganze Laubthaler und Kronenthaler zu	242	116 3
2) Speciesthaler mit der Angabe: zehn eine feine Mark, zu	224	111 $\frac{1}{2}$
3) halbe Speciesthaler mit der Angabe: zwanzig eine feine Mark, zu	112	20 $\frac{3}{4}$
4) Königlich und Kurfürstl. Sächsische $\frac{1}{2}$ tel zu	36	10 $\frac{3}{4}$
5) Kopfstücke zu	24	6 $\frac{10}{12}$
6) halbe Kopfstücke zu	12	3 $\frac{5}{6}$